



Stadt **Laichingen**

Richtlinien über die finanzielle Förderung der ortsansässigen Vereine

1. Allgemeines

- 1.1 Die Stadt Laichingen fördert die ortsansässigen Vereine entsprechend ihrer finanziellen Möglichkeiten auf der Grundlage der im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel.
- 1.2 Förderungsfähig sind Vereine, wenn sie insbesondere folgende Voraussetzungen erfüllen:
 - a) Sie müssen ihren Sitz in Laichingen haben und vom Finanzamt als gemeinnützig anerkannt sein. Gleichgestellt sind Ortsgruppen von überregionalen Vereinen und Verbänden, deren Aufgaben oder Zweck gemeinnützig sind.
 - b) Sie bieten für die Einwohner Möglichkeiten der kulturellen, musikalischen, sportlichen, gesundheitlichen oder auch sozialen Betätigung oder fördern das örtliche Brauchtum bzw. betreuen für die Allgemeinheit wichtige Einrichtungen.
 - c) Die Mitgliedschaft muss grundsätzlich jedem an der Vereinsarbeit interessierten Einwohner möglich sein.
 - d) Der Verein muss im öffentlichen Interesse tätig sein.
 - e) Der zu fördernde Verein muss bereit sein, jährlich entweder an einer Veranstaltung der Stadt oder einem von ihr beauftragten Verein mitzuwirken (Stadtfest etc.).
 - f) Vereine, deren Träger das Land, eine Körperschaft oder Stiftung des öffentlichen Rechts, eine Religionsgemeinschaft oder eine politische Partei ist, können diese Förderung nicht erhalten.
- 1.3 Mit dem laufenden Zuschuss der Stadt soll die Jugendarbeit der Vereine gefördert und ein Beitrag zu den Verwaltungsaufwendungen geleistet werden.
- 1.4 Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

2. Förderungsarten

2.1 Jährliche Grundförderung

Die jährliche Förderung wird den Vereinen auf Antrag gewährt. Die Anträge sollen bis zum 01.06. eines jeden Jahres bei der Stadtverwaltung eingereicht werden. Der Vereinszuschuss setzt sich aus einem Grundförderbeitrag und einem Mitgliedsförderbeitrag zusammen.

2.1.1 Grundförderbeitrag

Der Grundförderbeitrag beträgt:

- a) bei instrumentalmusiktreibenden Vereinen 500,00 Euro,
- b) bei vokalmusiktreibenden Vereinen 250,00 Euro,
- c) bei sonstigen Vereinen 150,00 Euro;

2.1.2 Mitgliedsförderbeitrag

Der Mitgliedsförderbeitrag beträgt:

- a) für jedes jugendliche Mitglied (bis 18 Jahre) 5,00 Euro und
- b) für jedes erwachsene Mitglied 0,50 Euro.

Als Bemessungsgrundlage für die Mitgliedsförderbeiträge dient die Meldung der Vereine über ihre Mitgliederzahl, aufgeschlüsselt in jugendliche Mitglieder und erwachsene Mitglieder (Stand 01.01. des laufenden Jahres). Die Aufstellung ist mit dem Antrag der Stadt vorzulegen. Die Stadt behält sich vor, im Einzelfall eine namentliche Mitgliederliste zu verlangen. Gemäß dem Beschluss des Verwaltungsausschusses vom 17.06.2002 wird der Mitgliederförderung des CVJM Laichingen die Zahl der versicherten Personen zugrunde gelegt.

2.2 Förderung von Investitionen der Vereine

Für größere Investitionsvorhaben der Vereine können im Einzelfall und auf Antrag Zuschüsse gewährt werden. Eine Maßnahme gilt nur dann als Investition, wenn:

- a) bei Vereinen bis 150 Mitglieder Kosten von über 2.500,00 Euro entstehen,
- b) bei Vereinen über 150 Mitglieder Kosten von über 5.000,00 Euro entstehen;

Eigenleistungen werden nach diesen Richtlinien nicht als Kosten anerkannt. Jede Maßnahme kann im Einzelfall mit 15 % der Kosten, höchstens jedoch mit 15.000,00 Euro bezuschusst werden. Investitionsvorhaben, die sich über mehrere Jahre erstrecken und als eine Maßnahme zu werten sind, werden nur einmal, nach Abschluss der Gesamtmaßnahme, maximal mit dem Höchstbetrag bezuschusst.

Als Bemessungsgrundlage dient der Stand der Mitglieder zum 01.01. des laufenden Jahres.

2.2.3 Anträge auf Investitionsförderung müssen bis zum 15.09. des Vorjahres bei der Stadt eingehen, damit ein entsprechender Haushaltsansatz im Folgejahr veranschlagt werden kann. Für die Antragstellung sind detaillierte Kostenvoranschläge notwendig.

2.2.4 Zuschüsse für Investitionsmaßnahmen werden nach Vorlage der Originalrechnungen ausbezahlt, sofern im Haushaltsplan die entsprechenden Mittel bereitgestellt sind.

2.3 Jubiläumsförderung

Die Stadt gewährt den Vereinen und deren Abteilungen sowie den vokalmusik- und instrumentalmusiktreibenden Gruppen der öffentlich rechtlichen Religionsgemeinschaften beim 25-, 50-, 75-, 100-jährigen Jubiläum usw. eine Jubiläumsgabe in Höhe von 5,00 Euro pro Jahr des Bestehens. Bei geraden Jubiläen (10, 20, 30, 40, 60, 70, 80 usw.) erhalten die Vereine eine Jubiläumsgabe von einheitlich 100,00 Euro. Über Ausnahmen entscheidet der Gemeinderat.

3. Verfahren

Die Entscheidung über eine Bezuschussung trifft der Gemeinderat im Rahmen der Haushaltsplanberatungen. Ist ein entsprechender Haushaltsansatz vorhanden, entscheidet der Bürgermeister im Rahmen der gültigen Hauptsatzung über die Auszahlung.

4. Schlussbestimmungen

Vereine, die nach dem 01.06. eines Jahres gegründet werden, können erstmals im Folgejahr eine Förderung nach diesen Richtlinien erhalten.

Auf Vereine, die eine weitergehende Förderung durch die Stadt erhalten, finden diese Richtlinien keine Anwendung. Ob die Vereinsförderrichtlinien Anwendung finden, entscheidet bei Zweifeln der Verwaltungsausschuss.

5. Inkrafttreten

Diese Richtlinien hat der Gemeinderat am 17.12.2007 beschlossen. Sie treten am 01.01.2008 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien über die Förderung von Vereinen vom 21.05.2001 außer Kraft.

Laichingen, 18.12.2007

Werner
Bürgermeister